



## Richtlinien für die Beglaubigung

Alle Belege zur Verifikation Ihrer Unterlagen im Zuge der Immatrikulation müssen in Form von amtlich beglaubigten Kopien beigefügt werden. Welche Dokumente im Detail für die Immatrikulation eingereicht werden müssen, entnehmen Sie Ihrem Zulassungsbescheid.

Fügen Sie **keine** Originaldokumente bei, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien. Auch Kopien von Bescheinigungen, die durch Datenverarbeitung erstellt worden sind, müssen amtlich beglaubigt sein.

### Notwendige Form der Beglaubigung

Die amtliche Beglaubigung, die nur dann anerkannt werden kann, wenn sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen worden ist, muss, wie das Muster zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/ Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubungsvermerk)
2. die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Hochschule den Beleg nicht an. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, die die Beglaubigung vornimmt, auf die Form der Beglaubigung hin.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat zur Folge, dass keine endgültige Immatrikulation erfolgen kann.

### Welche Stellen können beglaubigen?

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer.

**An der Technischen Hochschule Ingolstadt können leider keine Beglaubigungen vorgenommen werden.**

Das Diagramm zeigt ein Muster für eine amtliche Beglaubigung. Es besteht aus einem rechteckigen Rahmen, der einen Beleg darstellt. In der oberen linken Ecke befindet sich ein kreisförmiges Dienstsiegel der Behörde. In der unteren rechten Ecke befindet sich ein weiteres kreisförmiges Dienstsiegel der Behörde. In der Mitte des Rahmens steht der Text: 'Zeugnis der Fachhochschulreife'. Darunter steht: 'Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/ Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/ einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt'. Unter diesem Text befinden sich zwei horizontale Linien, die für 'Ort' und 'Datum' vorgesehen sind. In der unteren linken Ecke des Rahmens steht 'Behörde I.A.' und 'Unterschrift'.